Gemeinde
Hofstätten
an der Raab

ALLGEMEINE WASSERVERSORGUNGS- UND LIEFERVEREINBARUNG

der Gemeinde Hofstätten an der Raab

Der Gemeinderat der Gemeinde Hofstätten an der Raab hat in seiner Sitzung am 08.10.2015 beschlossen:

Artikel I
Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung
Pkt. 1

1. Die öffentliche Wasserleitung ist eine Gemeindeeinrichtung. Diese Einrichtung stützt sich im Wesentlichen auf das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 i.d.g.F.

2. Die Gemeinde Hofstätten an der Raab liefert im Rahmen dieser Wasserleitungsordnung zu den jeweils festgesetzten und vom Gemeinderat beschlossenen Tarifen Trink- und Nutzwasser.

3. Sollte die Gemeinde Hofstätten an der Raab durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

4. Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (möglichst nach vorheriger Verständigung des Abnehmers) unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Wasserleitung entstehen, ist eine Haftung der Gemeinde Hofstätten an der Raab ausgeschlossen.

Artikel II
Anmeldung und Herstellung des Hausanschlusses
Pkt. 2

1. Eigentümer jener Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden, haben auf eigene Kosten in diesen Gebäuden eine Wasserleitung (Hausleitung) herzustellen und dauernd in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn er die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlassen hat.

2. Die Gemeinde Hofstätten an der Raab ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlagen des Wasserbeziehers zu überwachen und zu überprüfen.
   Die Gemeinde Hofstätten an der Raab übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage des Wasserbeziehers an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlage in keiner Hinsicht eine Haftung für etwaige Mängel oder Schäden.

Pkt. 3

1. Die Herstellung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erfolgt nach Beantragung durch den Liegenschaftseigentümer.
   Es besteht keine Anschlusspflicht.

2. Der einmalige Wasserleitungsbeitrag wird in Höhe laut gültigen Gemeinderatsbeschluss vorgeschrieben. Die Kosten für die Hausanschlussleitung von der öffentlichen Wasserleitung bis zum Wasserzähler werden von der Gemeinde nach dem tatsächlichen Material- und Arbeitsaufwand (keine Grabarbeiten) dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.

3. Bei Errichtung einer zweiten Wohneinheit werden 50 % des laut Gemeinderatsbeschlusses gültigen Wasserleitungsbeitrages vorgeschrieben.
   Erläuterungen: Eine Wohneinheit besteht aus Zugang, Vorraum, Bad, WC, Küche, sowie einem oder mehreren Zimmern; d.h. Räume, die derart ausgestattet sind, dass sämtliche vorhin aufgezählte Funktionen als Wohnung zur Benützung gewährleistet sind.
   Tor- bzw. Türbogen oder die Errichtung ein oder mehrerer Garagen, auch Abstellflächen für Fahrzeuge, zwischen dem bestehenden Wohnhaus und dem Zubau bewirken, dass dieses Gebäude nicht mehr als Zubau gewertet

werden kann und der Wasserleitungsbeitrag in voller Höhe zu entrichten ist. Dachraumausbauten bzw. Wohnhauszubauten welche bis 31.12.1997 errichtet wurden, fallen nicht mehr in die neue Regelung und in diesem Fall ist kein Wasserleitungsbeitrag nachträglich zu entrichten.

Artikel III
Beginn bzw. Beendigung der Wasserlieferung
Pkt. 4

1. Wasser darf nur für die eigenen Zwecke entsprechend verwendet werden. Die Weiterleitung auf Grundstücke, von denen der Abnehmer nicht Eigentümer ist, ist unzulässig.

2. Bestehende Eigenversorgungsanlagen dürfen weiterhin benützt werden. Bei Inbetriebnahme der Gemeindewasserleitung darf keine Verbindung zur Eigenversorgungsanlage bestehen. Diese Regelung gilt für neue Anschlüsse ab 01.01.1999.

3. Weder bei der Anmeldung, noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers oder hinsichtlich des gewünschten Wasserdruckes Ansprüche gemacht werden. Grundsätzlich wird Trinkwasserqualität geliefert.

4. Änderungen in der Person des Wasserabnehmers sind der Gemeinde binnen vier Wochen zu melden. Der Rechtsnachfolger tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Gemeinde ein und haftet auch für Zahlungsrückstände.

Pkt. 5

1. Die Gemeinde kann den Wasserbezug auf jene Menge einschränken, die dem notwendigsten menschlichen und tierischen Genuss und Verbrauch entsprechen.

2. Insbesondere kann der Wasserbezug kurzfristig für folgende Maßnahmen eingeschränkt oder ganz untersagt werden:
   - Reinigung von Kraftfahrzeugen
   - Füllen von Schwimmbecken
   - Bewässerung von Gärten, Sportplätzen oder sonstigen Anlagen
   - Straßen- und Gehsteigreinigung
   - Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen
   - Bei Schäden, die an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen

- Im Zuge einer Brandbekämpfung

3. Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

4. Das Füllen von Schwimmbecken ist nach Rücksprache mit der Gemeinde möglich. Die Wasserentnahme zu diesem Zweck kann auf bestimmte Tageszeiten oder bestimmte Tage eingeschränkt werden. Bei Wasserknappheit kann die Gemeinde eine solche Wasserentnahme ganz untersagen.

5. Darüber hinaus kann die Gemeinde den Wasserbezug auch einschränken oder unterbrechen, wenn
   - die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt, erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben werden
   - Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen oder entgegen dieser Vereinbarung entnommen wird
   - der Wasserabnehmer seinen Zahlungen nach schriftlicher Mahnung in der gesetzlichen Frist nicht nachkommt.

Artikel IV
Wasserverbrauchs- und Wasserzählererhaltungsgebühr
Pkt. 6

1. Die Wasserverbrauchsgebühr errechnet sich nach dem jeweils festgesetzten und vom Gemeinderat beschlossenen Tarif pro Kubikmeter.

2. Die Grundgebühr errechnet sich nach dem jeweils festgesetzten und vom Gemeinderat beschlossenen Tarif.

3. Die Zählererhaltungsgebühr errechnet sich nach dem jeweils festgesetzten und vom Gemeinderat beschlossenen Tarifen.

4. Die Wasserverbrauchsgebühr, die Grundgebühr und die Erhaltungsgebühr für den Wasserzähler werden für das laufende Jahr in 3 gleichbleibenden Teilbeträgen jeweils per 15.05., 15.8. und 15.11. und 1 Endabrechnung per 15.02. des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die Höhe der Teilbeträge errechnet sich aus dem Vorjahresverbrauch.

5. Die der Endabrechnung zugrunde liegenden Angaben des Wasserzählers werden vom Beauftragten der Gemeinde festgestellt und ist verbindlich bzw. ist der Wasserzählerstand nach Aufforderung der Gemeinde termingerecht bekanntzugeben.

6. Die Rechnung ist innerhalb der angegebenen Frist zur Zahlung fällig. Geschieht dies nicht, so sind für die Mahnung und Wiedervorlage der Rechnung Spesen zu entrichten. Die Gemeinde ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet.

7. Ab dem Tag der Fälligkeit sind die in Rechnung festgesetzten Verzugszinsen zu bezahlen. Nach ergebnisloser Mahnung wird ohne weitere Verständigung der Gesamtrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und Kosten gerichtlich geltend gemacht.

Pkt. 7

1. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden. Solche Einwendungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.

2. Wird Wasser entgegen den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ oder unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge nach den jeweilig geltenden Tarifen einzuschätzen.

Artikel V
Wasserzähler
Pkt. 8

1. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde beigestellt und eingebaut. Er bleibt Eigentum der Gemeinde. Die Instandhaltung, Überwachung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers obliegt der Gemeinde.

2. Der Wasserbezieher hat den Wasserzähler nach Anordnung der Gemeinde in einen verschließbaren frostfreien Schacht, in einer Mauernische oder in einem sonst geeigneten Raum einbauen zu lassen. Ist ein Wasserzählerschacht erforderlich, so ist er vom Wasserbezieher auf eigene Kosten und nach den Angaben der Gemeinde zu errichten.

3. Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserbezieher haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage entstandenen Schäden.

4. Der Zähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgetauscht werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung dieser Behinderung annehmen und verrechnen.

5. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird verrechnet, gleichgültig ob sie gewollt oder ungewollt bezogen wurde.

6. Wird vom Wasserbezieher die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag des Beziehers von der Gemeinde ausgebaut und einer Nacheichung zugeführt. Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Verbrauch des Vorjahres verrechnet. Die Kosten der Überprüfung gehen zu Lasten der Gemeinde. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt.

7. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde sofort mitzuteilen.
   Das Entfernen von Wasserzählern ist nur von den beauftragten Organen der Gemeinde zulässig. Für grob fahrlässige Beschädigungen oder eigenmächtiges Entfernen des Wasserzählers wird der Liegenschafts-eigentümer für die Instandsetzungsarbeiten (Reparaturkosten) herangezogen.

8. Die Verwendung weiterer Wasserzähler in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bildet das Ergebnis einer solchen Zählung keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.

Artikel VI
Verbrauchsanlagen und Hydranten
Pkt. 9

1. Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers umfassen alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Abnehmers dienen.

2. Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störung anderer Abnehmer oder Störung in den Versorgungseinrichtungen der Gemeinde ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle diesbezüglichen Schäden.

3. Dem Beauftragten der Gemeinde ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Verbrauchsanlagen des Abnehmers zu gestatten, soweit es zur Überprüfung der technischen Einrichtung der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich ist.

4. Die an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Der Bezug des Wassers für andere Zwecke aus diesen Hydranten ist nur befugten Personen gestattet.

Artikel VII
Schlußbestimmungen
Pkt. 10

1. Gerichtsstand für alle aus dieser „Allgemeinen Wasserversorgungs- und Liefervereinbarung“ entstehenden Streitfälle ist das Bezirksgericht Weiz.

2. Mit dem Einlangen des durch den Wasserbezieher unterfertigten Wasserliefervertrages erklärt sich die Gemeinde Hofstätten an der Raab ebenfalls mit den Bedingungen einverstanden und tritt in den Vertrag ein.

3. Änderungen oder Ergänzungen dieser „Allgemeinen Wasserversorgungs- und Liefervereinbarung“ bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

4. Die Herstellung oder Abänderung eines Hausanschlusses ist der Gemeinde Hofstätten an der Raab mindestens zwei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

Pkt. 11

Diese „Allgemeine Wasserversorgungs- und Liefervereinbarung“ tritt mit 19.02.2016 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Ing. Werner Höfler

Gemeinde 1 Hofstätten an der Raab Bez. Weiz

Angeschlagen am: 04.02.2016
Abgenommen am: 18.02.2016